



VII.

Forstwesen.



Die Lage des Thüringer Waldes, steil abfallende Berge haben der Forstwirtschaft von vornherein ein größeres Gebiet überlassen müssen, soviel auch in den letzten zwei Jahrhunderten durch Rodungen der Landwirtschaft nutzbar gemacht worden ist. 62—63 Prozent des Areal (Kapitel XIV) bleiben heute der Forstkultur noch vorbehalten. Diese hat sich nach dem Grund und Boden der Höhenlage und anderen forstwirtschaftlichen Rücksichten entwickelt.

Der Grund und Boden ist auf dem Porphyrgestein aufgebaut, das in den verschiedensten Formen (Kugel-, Thon-, Hornstein-, Feldstein-Porphyr) und Farben (von rötlicher bis dunkler Grundmasse) vorkommt und in mächtigen Felsen (Möst, Ruppberg, Moschburg, Hermannsberg u. a.) hervortritt. An diese Gebirgsart lagert sich nach den Thälern zu Konglomerat an, welche sedimentäre Gesteinsart mit dem Rothliegenden (Rothtoddliegenden) in Formation sich vorfindet. Letzteres Sediment tritt oberhalb Kotterode, am Arnberg (Brumwiesen) und im Kanzlergrund, zu Tage. In den südlichen Gehängen laufen im Kirchberg und Stillerberg Flöße von buntem Sandstein aus, durch Lager von Thon und thonigem Sandstein unterbrochen.

Ein mächtiger Quarzgang geht von der „Burg“ durch den dicken Berg, das Ziegelohre bis zur Thonau bei Vermbach.

Große Blöcke davon liegen in der Feldmark von Vermbach umher, und Fragmente dienen zur Einfassung von Straßen und der Zierbeete unserer Gärten.

Das Steinkohlengebirge ist durch einen grünlich-grauen Kohlsandstein vertreten, der dem Granit anlagert, wie das Rothliegende dem Porphyry. Es wurden auch darin Kohlenflözchen gefunden, auf der Schützenwiese der Thonau und am längsten noch abgebaut am kleinen Hermannsberg bei Oberschnau. — Torf bedeckt die höchsten Punkte des Schützenberges und des „Sumpfes.“

Die höchsten Berge sind der Ruppberg, Hermannsberg, Donnershau, die Möst, der Brandenstein, und steigen diese Höhen bis 880 Meter auf, bei einer Höhe von 436 Meter über dem Meere, auf welcher Steinbach sich befindet.

Als Forstorte im Amt Hallenberg wären folgende anzuführen:

Schützenberg, Brandenstein, Dörrekopf, Falkenstein, Jägerhaus, Kleiner und Großer Hermannsberg, Ruppberg, Hohenstein, Sumpf, Möst, Kohlsbachswand, Finsterbach, Mittelhau, Kalte Mark, Kanzlerberg, Lauterberg, Hallenberg, Zimmerberg, Petersberg, Steinhau, Braukopf, Mittelberg, Schuchardstein, Sonnenberg, Brand, Birkliete, Krummschlingen, Pfaffenhau, Steitsberg und Sattel, Hohenberg, Köpfchen, Arzberg, Arensberg, Dicke Berg, Scheitelkopf, Scheidelbach, Ziegelohre, Thonau, Dörnberg, Humpfenloch, Kirchberg, Unterdörfer Wand, Reizberg, Kniffeld, Salzkopf, Koppenstein, Rudelsbogen, Winterliete, Kirchholz, Mittelberg, Gasberg, Mosbachswand. Im Springstiller Gemeinde-Wald: Blasberg, Brand, Blaseberg, Humpfenloch, Schmalbach, Ober-Tiefenthal, Finster-Thal, Schmiedsdelle.

Diese Forstorte sind heute fast ausnahmslos mit Nadelholz bestanden, worunter zuerst die Fichte (*Pinus picea* L.) zu nennen ist, zwischendurch auch die Edelstanne (*Pinus abies* L.), die Kiefer (*Pinus silvestris* L.), auch die Lärche (*Pinus larix* L.). Nur kleine Haine sind mit Buchen und Birken bestanden.

Sonst wechselt die Birke noch mit dem Ahorn (*Acer pseudo-platanus*) in der Einfassung der Chausseen. Italienische Pappeln kommen nicht vor, Erlen nur in sumpfigen Stellen, die Weiden, wild, werden nicht gehegt. Die Eiche fehlt ganz, nur hier und da als Gestrüpp vorkommend. Die Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und die Espe (*Populus tremula*) bleiben nicht zurück.

Die Waldbestände waren jedoch nicht immer so. Im Jahre 1613 wurden unter dem Oberforst- und Jägermeister Ewald von Baumbach die Forstorte beritten und eine Bestandsaufnahme gemacht.

Hieraus ging hervor, daß die Kohlenbachswand, der Finsterbach, die Mößt, Petersberg, Hellenberg nach oben mit „gut Buchenholz“ bestanden, nach dem Thale hin mit gutem Tannenwald umgeben war; auf dem Donnershauk war ein junger Schlag von Birken und Buchen vorhanden. Birkliete war ein großes Buchen-Revier, auch das Humpfenloch in der Nähe von Steinbach war Buchenland, der Arnsberg damals durch seinen herrlichen Bestand an Edeltannen ein Kabinetswald „Blocher-Arnsberg“ genannt.

Zweimal wurde letzterer durch einen starken Sturm dezimirt, 1783 und 1876 (23. März). Er gehörte früher Einwohnern von Steinbach und wurde unter Landgraf Wilhelm IX. 1789 theuer erstanden (40 Stämme à 200 Thlr.). Der letzte Sturm räumte furchtbar auf.

Die Kultur und Nutzhermachung dieser Wälder lag in frühester und hennebergischer Zeit im Argen. Die Wälder wurden nicht wegen ihres Holzbestandes, sondern wegen der Wildbahn geschätzt, und so viel auch die Henneberger ihr Erbe theilten, die Wildbahn ließen sie gern ganz.

Von dem Anfang einer rationellen Forstkultur ist eigentlich erst zu reden in kursächsischer oder hessischer Zeit, in letzterer unter Landgraf Philipp, und unter Wilhelm IV. und Moritz weiter entwickelt. In den Forst- und Jagdordnungen aus den Jahren 1532, 1554, 1571, 1587, 1593 liegen alle die Bestimmungen zu Grunde, die als Dienstinstruktionen, Forstpolizei-Bestimmungen, Forststrafrecht, Forsttage, Dienstentkommen der Forstbeamten zum Theil heute noch wirken oder die neuere Gesetzgebung vorbereitet haben. Aus den zwei Oberförstern für Ober- und Niederhessen wurden natürlich immer mehr Beamte, die als Landforstmeister, Forstmeister, Förster mit den Bediensteten sich in die Verwaltung theilten. Die Herrschaft Schmalkalden erhielt einen Forstmeister und Förster in den Revieren mit Forstfnechten als Unterbeamte.

In westfälischer Zeit waren die „Forsten und Gewässer“ des Departements einem „Conservateur“ unterstellt. Diesem unterstanden Inspektionen und Sous-Inspektionen; eine solche Sous-Inspektion war der Oberforst Schmalkalden. Nach der zurückgekehrten Regierung wurde die alte Einrichtung in der Verwaltung wieder eingeführt, die jedoch 1821 geändert wurde. Einem Forstmeister zu Schmalkalden unterstanden die Revierförster des Kreises.

Seit dem Uebergang des Waldes an Gotha (1866) theilten sich zwei selbstständige Oberförster in die „Verwaltung“ des Forstes im Amte Hallenberg, aus denen im Jahre 1883 eine einzige wurde, „Oberschönau“ mit dem Amtssitz in Steinbach. Gleichzeitig wurde die Forstmeisterei in Schmalkalden aufgehoben. In Oberschönau selbst hat ein „Forstassistent“ seinen Wohnsitz. Diesen Beamten unterstehen eine Anzahl „Waldwärter“.

Der Oberförster hat in Steinbach, der Assistent in Oberschönau seine Dienstwohnung.

Das hiesige Forsthaus wurde 1871 neu erbaut, das vorhergehende stand im Unterdorf, vordem nur Privatwohnung. Die Dienstwohnung in Oberschönau hat eine seltsame Geschichte. Nach dem Plane des hiesigen Kaufhauses neu gebaut, wurde es, weil es zu weit und kalt darin war, unter Luch abgerissen und ein kleineres, das jetzige, 1801 an die Stelle gebaut. Dieses wurde 1824 um Hauses Breite auf Rollen zurückgeschoben, später dann auch wieder in die Höhe geschraubt, wegen eingetretenen Hausschwammes.

Der herrschaftliche (Gotha) Theil des Waldes im Rotteroder Gemeindebezirk wird von dem Oberförster in Schnellbach verwaltet.

Der Verwaltung der Gemeinde-Waldungen ist ein preussischer Oberförster, der seinen Sitz in Schmalkalden hat, als Aufsichtsbehörde vorgesetzt.

Bei dem geringen Werthe des Holzes früherer Zeit wurde das Holz zu einer Anweisungsgelb^{*)} abgegeben, und mußte der Empfänger für Fällen und Zerklleinern selbst sorgen. Die Staatsbeamten erhielten ihr Brennholz forstfrei, ebenso die Gemeinde das Bauholz für Gemeindezwecke, ferner Sägemühlen und andere Gewerke, wenn sie in herrschaftlichem Lehn standen, ein gewisses Quantum Holz, so z. B. die Schneidemühle am Arnsberg kraft Lehnbrief 60 Stämme zu Blochen. Abgebrannte erhielten Holz

*) Diese Anweisungsgelb war natürlich schon nach Zeit und Geldwerth verschieden. Unter Landgraf Moritz wurde bezahlt: für 20 Stämme Eichenholz zum Hausbau 9 Albus, für 3 Stämme für den Faßbinder 1 Albus, aber unter demselben wurde sie schon erhöht: für 4 Klafter Buchenholz 14 Albus. Später bezahlte der Wagner und Faßbinder für einen Eichenstamm 1 Gld., für einen vier-spaltigen Buchenstamm 20 Albus. Das Fichten- und Tannenholz wurde nicht sonderlich geschätzt, und wurden die Gebühren langsamer angezogen, bis sie durch den massenhaften Verbrauch der hiesigen Eisenindustrie hoch kamen (weiter unten). Für Kohl- und Bürgerholz wird heute 2 Mark für den Kubikmeter Scheitholz als „Laxe“ gezahlt. Die Höhe der Bezüge wird nach dem Heerd und der Werkstatt eingeschätzt.

angewiesen ohne Gebühren. Zu den Bezugsberechtigten gehörten ferner die Bergwerke für den Bedarf an Grubenholz, die Hammergewerke für Kohl-, die Böttcher, Wagner, Schindelmacher für Werk-, die Kleinf Feuerarbeiter für Kohl- und endlich die Bürger für Bürgerholz.

Anträge zum Bezug von Hölzern mußten an den Holzschreibetagen, deren zwei im Jahre waren, gestellt werden, wo auch über Waldbuße und Lesehholzschene erkannt wurde. Abgebrannte erhielten ihr Holz sofort.

In ähnlicher Weise war auch der Bezug von Hölzern aus der Gemeindefaldung nach einer Festsetzung seitens der Schöffen und Ältesten der Gemeinde am Tage Matthäi 1583 geregelt:

Wer ein Haus bauen will aus Nothdurft, bezahlt für jeden Stamm 2 Knaden, läßt aber Gipfel und Geäst der Gemeinde liegen, die es zu nützen hat. Wer aber ein Haus im Berg (Wald) machen und zimmern läßt, sollen die Spähne den Nachbarn zum Wegtragen überlassen sein.

Für Stückholz soll jeder Nachbar für den Stamm 4 Knaden der Gemeinde bezahlen, das Andere wie beim Bauholz; für Holz zu Pferde- und Rühkruppen, Stammstügel, 2 Knaden für den Stamm, frei die Schlaufreifer gegen Wassersth; Dielen und Schwarten aber sind sonst wo zu ersehen. Die Anweisung soll Dienstag und Freitag geschehen durch den Schulmeister, der dafür 1 Groschen zu erhalten hat. Die Holzstage sollen Montags in jeder Woche gehalten werden, nach Ostern bis Michaelis-Tag, wenn der Hirt getrieben, bis Abends, wenn der Schulmeister das Gebet läutet.

Die Forsterzeugnisse aus den Gemeindefaldungen werden heute meistbietend veräußert.

Die starke Zunahme dieser freigebig gewährten Bezüge, die mißbräuchliche Verwendung derselben konnte einer gesunden Bewirthschaftung des Waldes nicht zuträglich sein, und so traten Beschränkungen und Erschwerungen ein, die mit einer Erhöhung der Anweisungsgebühr zusammengingen.

Es erging später das Verbot, Holz, Kohlen oder Holzfabrikate in das Ausland abzuführen (4 Tage Arrest), Bauholz nur soviel an Baulustige abzugeben, daß das neue Haus nicht größer wurde als das alte, ebensowenig auch Bauholz auszuführen. Es wurde verboten, im Walde zu zimmern, zu kohlern, zu roden, die Privat-Bäcköfen wurden sogar unterjagt (noch 1755). Ebenso durften die Erbmassen und Gemeinden ohne Erlaubniß der Obrigkeit kein Holz zum Bauen und Verkohlen hergeben. Dagegen

wurde Jedem, der einen Stamm fällt, aufgegeben, zwei Stämmchen zu pflanzen, und den Bünten, die aus dem Walde Vortheil zogen, als Bäcker, Brauer, Schmiede, Zimmerleute, zur Pflicht gemacht, ganze Schläge aufzuforsten. Im Zusammenhang mit diesen Maßregeln stand auch die Uebernahme der Verkohlung seitens der Herrschaft. Schon im Jahre 1622 besagte eine Tagesordnung, daß die Unterthanen kein Recht hätten zum Holzbezug aus Staatswaldungen, die Hergabe des Holzes sei eine Gnade und dem „guten Willen“ zu danken, für „das gemeine Beste zu sorgen“. Es sollten die Kohlen im Großen von der Forstverwaltung hergestellt werden und in Magazine untergebracht werden, wo die armen „Hand- und Kleinschmitte zu ihrem „Behelf und Nothdurft“ ihre Kohlen holen konnten.“ So entstand das Magazin am Oberthor zu Schmalkalden, dem ein Kohlenverwalter vorstand. Doch scheinen, infolge des Auswechslungsrecesses vom Jahre 1619, die Kleinschmiede und Hammergewerke im Steinbacher Grunde noch bis zum Jahre 1753 ungestört ihre Holzbezüge gehabt zu haben, denn erst in diesem Jahre machte der Kammerdirektor von Weiz in Kassel Schwierigkeiten, derselbe, der auch den Hammergewerken den Holzbezug entziehen wollte, wenn sie nicht Frischfeuer anlegten. In gleichem Sinne sollte den Nachbarn das Feuerholz vertheuert werden. Es wurde damals für die Klasten Holz zu machen 10¹/₂ Ggr. und 10 Ggr. in die Renterei gezahlt. Eine Deputation wurde nach Kassel gesandt, die bei Landgraf Wilhelm VIII. vorstellig wurde, auch Audienz in Wilhelmsthal erhielt. Diese erlangte nach langem Warten und Ueberwindung mancher Schwierigkeiten eine Antwort vom Oberforstmeister von Massenbach vom 17. April 1753, die sich in der Handhabung des richtigen Klasten- und Kohlenmaßes zu spitzte und schließlich versprach, daß auf den Karren Kohlen 9 Stuk statt der bisherigen 8 Stuk gezählt und dafür 10 Ggr. für die Renterei, 8 Ggr. für den Köhler gezahlt werden sollten. Den Nachbarn sollte dagegen soviel Feuerholz zugeschrieben werden, als sie wünschten, durften dies jedoch weder verkohlen noch verkaufen. Die Klastenweite wurde festgestellt auf 6 Schuhe weit und hoch, das Scheidemaß 4 Schuhe lang, Nürnberger Maß.

Die herrschaftlichen Köhlereien haben sich aber nicht durch die Zeit gehalten, eine nach der anderen ging ein, zuletzt auch das Magazin am Oberthor in Schmalkalden. 1809 in westfälischer Zeit wurde es aufgehoben und das Haus verkauft. Die Holzbezüge haben seitdem ihren ungestörten Fortgang gehabt; zu er-

angewiesen ohne Gebühren. Zu den Bezugsberechtigten gehörten ferner die Bergwerke für den Bedarf an Grubenholz, die Hammergewerke für Kohl-, die Böttcher, Wagner, Schindelmacher für Werk-, die Kleinf Feuerarbeiter für Kohl- und endlich die Bürger für Bürgerholz.

Anträge zum Bezug von Hölzern mußten an den Holzschreibetagen, deren zwei im Jahre waren, gestellt werden, wo auch über Waldbuße und Leesholzscheine erkannt wurde. Abgebrannte erhielten ihr Holz sofort.

In ähnlicher Weise war auch der Bezug von Hölzern aus der Gemeindewaldung nach einer Festsetzung seitens der Schöffen und Ältesten der Gemeinde am Tage Matthäi 1583 geregelt:

Wer ein Haus bauen will aus Nothdurft, bezahlt für jeden Stamm 2 Knaden, läßt aber Gipfel und Geäst der Gemeinde liegen, die es zu nützen hat. Wer aber ein Haus im Berg (Wald) machen und zimmern läßt, sollen die Spähne den Nachbarn zum Wegtragen überlassen sein.

Für Stückholz soll jeder Nachbar für den Stamm 4 Knaden der Gemeinde bezahlen, das Andere wie beim Bauholz; für Holz zu Pferde- und Kühhirpen, Stammstügel, 2 Knaden für den Stamm, frei die Schlaufeisen gegen Wassersnoth; Dielen und Schwarten aber sind sonst wo zu erstehen. Die Anweisung soll Dienstag und Freitag geschehen durch den Schulmeister, der dafür 1 Groschen zu erhalten hat. Die Holztage sollen Montags in jeder Woche gehalten werden, nach Ostern bis Michaelis-Tag, wenn der Hirt getrieben, bis Abends, wenn der Schulmeister das Gebet läutet.

Die Forsterzeugnisse aus den Gemeindewaldungen werden heute meistbietend veräußert.

Die starke Zunahme dieser freigebig gewährten Bezüge, die mißbräuchliche Verwendung derselben konnte einer gesunden Bewirthschaftung des Waldes nicht zuträglich sein, und so traten Beschränkungen und Erschwerungen ein, die mit einer Erhöhung der Anweisungsgebühr zusammengingen.

Es erging später das Verbot, Holz, Kohlen oder Holzfabrikate in das Ausland abzuführen (4 Tage Arrest), Bauholz nur soviel an Baulustige abzugeben, daß das neue Haus nicht größer wurde als das alte, ebensowenig auch Bauholz auszuführen. Es wurde verboten, im Walde zu zimmern, zu kohlen, zu roden, die Privat-Bäcköfen wurden sogar untersagt (noch 1755). Ebenso durften die Erbmassen und Gemeinden ohne Erlaubniß der Obrigkeit kein Holz zum Bauen und Verkohlen hergeben. Dagegen

wurde Jedem, der einen Stamm fällt, aufgegeben, zwei Stämmchen zu pflanzen, und den Zünften, die aus dem Walde Vortheil zogen, als Bäcker, Brauer, Schmiede, Zimmerleute, zur Pflicht gemacht, ganze Schläge aufzuforsten. Im Zusammenhang mit diesen Maßregeln stand auch die Uebernahme der Verkohlung seitens der Herrschaft. Schon im Jahre 1622 besagte eine Tagesordnung, daß die Unterthanen kein Recht hätten zum Holzbezug aus Staatswaldungen, die Hergabe des Holzes sei eine Gnade und dem „guten Willen“ zu danken, für „das gemeine Beste zu sorgen“. Es sollten die Kohlen im Großen von der Forstverwaltung hergestellt werden und in Magazinen untergebracht werden, wo die armen „Hand- und Kleinschmitte zu ihrem „Behelf und Nothdurft“ ihre Kohlen holen konnten.“ So entstand das Magazin am Oberthor zu Schmalkalden, dem ein Kohlenverwalter vorstand. Doch scheinen, in Folge des Auswechslungsrecesses vom Jahre 1619, die Kleinschmiede und Hammergewerke im Steinbacher Grunde noch bis zum Jahre 1753 ungestört ihre Holzbezüge gehabt zu haben, denn erst in diesem Jahre machte der Kammerdirektor von Weiz in Kassel Schwierigkeiten, derselbe, der auch den Hammergewerken den Holzbezug entziehen wollte, wenn sie nicht Frischfeuer anlegten. In gleichem Sinne sollte den Nachbarn das Feuerholz vertheuert werden. Es wurde damals für die Klafter Holz zu machen 10 $\frac{1}{2}$ Ggr. und 10 Ggr. in die Renterei gezahlt. Eine Deputation wurde nach Kassel gesandt, die bei Landgraf Wilhelm VIII. vorstellig wurde, auch Audienz in Wilhelmsthal erhielt. Diese erlangte nach langem Warten und Ueberwindung mancher Schwierigkeiten eine Antwort vom Oberforstmeister von Massenbach vom 17. April 1753, die sich in der Handhabung des richtigen Klafter- und Kohlenmaßes zuspitzte und schließlich versprach, daß auf den Karren Kohlen 9 Stug statt der bisherigen 8 Stug gezahlt und dafür 10 Ggr. für die Renterei, 8 Ggr. für den Köhler gezahlt werden sollten. Den Nachbarn sollte dagegen soviel Feuerholz zugeschrieben werden, als sie wünschten, durften dies jedoch weder verkohlen noch verkaufen. Die Klafterweite wurde festgestellt auf 6 Schuhe weit und hoch, das Scheidemaß 4 Schuhe lang, Nürnberger Maß.

Die herrschaftlichen Köhlereien haben sich aber nicht durch die Zeit gehalten, eine nach der anderen ging ein, zuletzt auch das Magazin am Oberthor in Schmalkalden. 1809 in westfälischer Zeit wurde es aufgehoben und das Haus verkauft. Die Holzbezüge haben seitdem ihren ungestörten Fortgang gehabt; zu er-

mäßigem Preis, die Klafter zu 16 g. Gr., in beliebiger Menge jedoch zu 2 Thlr., erhielten die Hammer- und Schmelzwerke wie die Kleinfeuerarbeiter ihren rezeßmäßigen Bezug von Kohlholz, der Bürger ebenso sein Bürger- oder Loosholz, doch immer mit der bedingenden Klausel, es anderweitig nicht zu verwerthen. Auf Bericht der Gemeinde über die Empfangsberechtigten werden von der herzoglichen Forstverwaltung die Forsterzeugnisse im Ganzen an die Gemeinde abgegeben, welche es durch Verloosung vertheilt. Seit dem Jahre 1856 ist insofern eine Aenderung eingetreten, als die Forstverwaltung für einen Ausfall an Kohlholz ein Steinkohlen-Kreismagazin in Schmalfalden errichtet hat, das in den Ortschaften des Kreises Filialen hat (zwei in Steinbach), aus denen zu einem untermarktmäßigen Preis (35 Pf. für das Maß), die Kleinfeuerarbeiter Steinkohlen beliebig beziehen können. Es geschah dies aus Schonung für den Wald, der durch die vermehrten Bezüge zu sehr mitgenommen wurde.

Nach einem mehrjährigen Durchschnitt um das Jahre 1826 ergab der Steinbacher Forst jährlich 3188 Klafter Bau-, Werk-, Nutz-, Brenn- und Kohlholz, welches nebst den Nebennutzungen 3028 Thlr. 16 Albus ergab. Der Oberschnauer Forst ergab zur selben Zeit 2488 Klaftern in gleichen Forsterzeugnissen mit einem Reingewinn von 1842 Thlr. 6 Albus. Ueber heutige Nutzungen waren Angaben nicht festzustellen.

Seit den letzten Jahrzehnten werden gefällte Bäume geschält, um der Ausbreitung des Fichten-Borkenkäfers entgegenzutreten.

* * *

Hieran seien einige Bemerkungen über die Flora des Amtes Hallenberg angeschlossen.

Der fast ausschließliche Bestand der Wälder mit Nadelholz hat den Kindern Flora's nur einen mageren Tisch hergerichtet, da die sich aufhäufenden der Verwesung schwer zugänglichen Nadeln erstickend für das Aufkommen der zarteren Pflanzen wirken. Hier haben die Heidelbeeren und das Heidegesträuch ihr Lager aufgeschlagen, in freieren und höheren Lagen den Preiselbeeren das Feld überlassend. Dagegen geben die gut gepflegten Bergwiesen eine reichlichere Tafel ab, und hier findet sich eine zahlreiche Gesellschaft ein, sich ihres Lebens zu freuen.

In Folgendem sind zur Orientirung und Charakterisirung unserer Flora eine Reihe von Arten angeführt; es ist die lateinische Bezeichnung gewählt, da die deutschen nicht immer übereinstimmend sind.

Blitum capitatum. Veronica-Arten: Chamaedrys, Beccabunga officinalis, montana. Binguicula vulgaris. Salvia pratensis. Valeriana officinalis. Gladiolus communis. Melica uniflora. Cornus sanguinea. Ligustrum vulgare. Asperula odorata Galium Aparine, verum, boreale. Drosera rotundifolia. Campanula Trachelium, patula, rotundifolia. Phyteuma spicatum, orbiculare. Verbacum phlomoides. Atropa Belladonna. Physalis Alekekengi. Rhamus Frangula. Asclepias Vincetoxicum. Sambucus racemosa, nigra. Erythraea Centaurium. Sanicula europaea. Solunum Dulcamara. Gentiana germanica, ciliata. Meum athamanticum. Heracleum Sphondylium. Chaerophyllum aureum. Convallaria majalis, verticillata. Ornithogallum nutans. Anthericum ramosum. Epilobium angustifolium, montanum. Vaccinium uliginosum. Paris quadrifolia. Andromeda polifolia. Pyrola uniflora. Saxifraga petraea. Dianthus Armeria, caesius. Potentilla reptans, erecta. Prunus spinosa. Crataegus Oxyacantha, ruber. Rubus fruticosus. Rubus idaeus.*) Ranunculus Ficaria. aquatilis, aconitifolius. Trollius europaeus. Caltha palustris. Anemone Pulsatilla, Hepatica, nemorosa. Stachys silvatica Thymus Serpyllum. Lathraea Squamaria. Pedicularis silvatica, palustris. Digitalis purpurea. Polygala amara, vulgaris. Malva moschata. Spartium scoparium. Genista germanica, tinctoria, pilosa. Trifolium alpestre. Medicago sativa. Hieracium pilosella, murorum, umbellatum. Carlina acaulis. Arnica montana. Achillea Ptarmica. Centaurea montana, Calcitrapa. Orchis mascula, latifolia, maculata, sambucina. Gymnadenia conopsea. Ophrys muscifera, arachnites. Empetrum nigrum. Polypodium vulgare. Aspidium felix mas. Lycopodium clavatum. Sphagnum palustre.

Von den essbaren Pilzen seien angeführt:

Cantharellus cibarius (Pflöcker). Agaricus campestris (Champignon). Boletus edulis (Steinpilz). Clavaria coralloides (Korallenchwamm). Lycoperdon Bovista (Bovist), (genießbar in der Jugend, so lange das Fleisch weiß ist.)

Wildbahn.

Die großen zusammenhängenden Waldungen boten von jeher den Herren des Landes die herrlichsten Jagdgründe, und die Abhaltung der Jagden mit zahlreicher Jagdgesellschaft war ein Ereigniß der Gegend. — Die Treiber mußten die Gemeinden früher

*) Die Himbeere, die in wenigen Schlägen anzutreffen ist, giebt in manchen Jahren einen reichlichen Ertrag und ist von großem Wohlgeschmack. Die Brombeere wird ebenfalls geerntet.

in Frohndienst stellen, wie auch, wie wir schon erfahren haben, die Jagdzeug- und Wildpretsfuhren Frohndienste waren.

Vor Zeiten bewölkten Bären, Wölfe, Luchse die dichten, undurchdringlichen Waldungen, und waren die Jagden noch mit Gefahren verknüpft, die aber auch ihren Reiz erhöhten.

J. J. 1678 wurden 3 Bären im Steinbacher Forst, der letzte 1710 an der Langengründer Wald bei Oberschnau erlegt. Länger hielten sich Wölfe und Luchse.*) 1795 wurden auf dem Hedwigshof zu Schmalkalden an den Meistbietenden aus der Försterei zu Oberschnau folgende Jagdgeräthe verkauft: 26 Wolfsgarne, 20 Wolfsgabeln, mehrere Wolfstellereisen und eine Jagdtrommel. Die Gemeinden hatten auch bei diesen Jagden Frohndienste durch Eintreiben des Raubzeuges und Herbeischaffung der Stellstäbe zu leisten. Die Köhler von Unter- und Oberschnau mußten die Garne in den Wald tragen und stellen und erhielten dafür jährlich 8½ Thlr. aus der Jagdkasse. Die Schäfer des Amtes und der Umgegend kamen mit ihren Hunden zur Försterwohnung nach Oberschnau, um, nach abgehaltener Kreise, die Wölfe, Luchse und Sauen fangen zu helfen. — Das Fanggeld bestand für einen Wolf in einem Malter und für einen Luchs in zwei Malter Korn, welches die Förster zu Steinbach und Oberschnau theilten, einerlei, in welchem Forst das Thier gefangen war. Die Bälge gehörten dem zeitigen Oberjägermeister zu Kassel. Der Köhler, in dessen Garn sich ein Wolf oder Luchs gefangen hatte, erhielt eine Klafter Tannenholz für seine Mühe. Wer die Jagdtrommel zum Zusammenrufen der Jagdleute rührte, war von weiteren Jagdfrohndiensten frei.

Von dem Raubwild ist nur noch der Fuchs vorhanden, die Wildkatze nicht mehr anzutreffen, früher schon der letzte Luchs geschossen. Marder und Iltisse werden indessen noch gefangen. — Das Schwarzwild hat keinen Stand und kein Gehege. — Selten verläuft sich von der Werra aus eine Fischotter.

Heute ist nur Edelmwild vorhanden, hauptsächlich Roth-, nebenher auch Rehwild, das von der Forstbehörde gepflegt und im Winter gefüttert wurde, um weiland Herzog Ernst II. von Sachsen-Koburg-Gotha, einem großen Jagdfreund und sicheren Schützen, reiche Beute zu verschaffen. Das Damwild fehlt. Die niedere Jagd (Hase, Dachs) ist vergleichsweise nicht so bedeutend; die Feldjagd, die die betreffenden Gemeinden verpachten, bringt nur in gewissen Jahren eine namhafte Ausbeute. Rebhühner sind

*) 1257 lief ein toller Wolf in Rotterode ein und biß 11 Personen; bei Asbach wurde er mit Mistgabeln erstochen. 1648 wurde in Hohlborn eine Frau durch einen Wolf zerrissen, desgleichen 1647 bei Auwallenburg.

schon seltener geworden. Krammetsvögel goutiren noch den Liebhaber. Von Strichvögeln sind die Schnepfen zu nennen, Birrhahn stößt selten auf, Auerhahn fehlt ganz. Von den Tag-Raubvögeln wird der Hühnerhabicht (*Astur palumbarius* L.) am meisten erlegt.

Von dem friedlichen Waldgefieder sei die Singdrossel (Arzberg), der Kuckuck und der Zaunkönig hervorgehoben, welchem letzteren als kleinsten Waldvogel wir das Eichhörnchen als kleinsten Waldvierfüßler gegenüberstellen wollen.

Es überwintern hier: der Bussard, der Sperber, die Eulen, die Spechte, die Raben und Dohlen, die Meisen, Schwarzdrossel, Sperling, Zaunkönig, Blutsink, Zeisig, Kreuzschnabel u. a. Zum Sommerzug kommen hierher: Fink, Lerche, Drossel, Staar, Stieglitz, Hänfling, Rothkehlchen, Schwalben, Nachtigall selten, Grasmücken u. a.; jedoch meidet der Storch und der Reiher.

Wilde Gänse und Enten nehmen nur ihre Durchzüge.

Das Gewürm im Walde findet in der giftigen Kreuzotter (*Belias Borus*) und in der unschuldigen Blindschleiche (*Anguis fragilis*) ihre Repräsentanten, doch ist erstere seltener geworden.

Die Wildfolge zwischen den verschiedenen Jagdgebieten galt früher 24 Stunden nach Anmeldung des Jägers, später (1749) wurde sie aufgehoben, und so ist es bis heute geblieben. Das Wild gehört dem, auf dessen Jagdgebiet es gehetzt wird.

Fischerei.

Die der Havel zufließenden Wildbäche, wie die Havel selbst sind mit schmackhaften Bachforellen (*Salmo furio* L.) bevölkert. Die Nutzung der Wildbäche stand früher dem Förster zu, der dafür bei vorfallenden Fürstentagen zu Schmalkalden Forellen in die Hofküche zu liefern hatte. 1828 blieb das Recht ein Accidenzstück der Förster. Das Fischwasser der Havel wurde von der Herrschaft verpachtet, die auch später die Nutzung der Wildbäche wieder an sich nahm. Im Jahre 1872 wurde in dem Garten der Oberförsterei zu Oberschnau eine Fischbrutanstalt für Forellen eingerichtet, deren Brut der Entvölkerung der Bäche von diesem Fisch vorbeugen soll. — Als weiter vorkommender Fisch sei der Koxfieber (*Cottus gobio*) genannt. — Selten wird ein Aal gefangen.

Die Hute-Berechtigung.

Gleich der alten Berechtigung der eingeforsteten Ortschaften und Gewerke zum Bezug von Forsterzeugnissen war die Huteberechtigung der eingeforsteten Gemeinden eine alte, doch abhängig von der dehnbaren Klausel der Forstkonvention.

Die Gemeinde Steinbach mit zwei Rindvieh-Heerden hatte für die Oberdorfer Heerde die Huteberechtigung im Hohenberg, Lautenberg in Koppelhute mit der Unterschönauer Gemeinde, Arnsberg, Kleinen und Großen Hermannsberg und Spindelweg, für die Unterdorfer Heerde im Kirchberg, Dickeberg, Scheidelfopf, Arnsberg, Ziegelohle, Oberarnthal, auf der Trift nach der Thonau, dem Braunkopf, Kuppberg, Reifweg, Brandenstein, Schützenberg, Kanzlersberg und Steinhaut; die anderen Ortschaften ebenso abgegrenzte Hutebezirke. Für „Abbindung“ dieser Huten bezahlten und bezahlen noch die Gemeinden einen geringen Betrag als Hutegeld, so Steinbach vom Steinbacher Forst 4 Thlr. 21 Albus 4 Heller, vom Ober Schönauer Forst 3 Thlr. und für Zehrung 21 Albus 4 Heller, da die Huten in den beiden Forstbezirken lagen, jetzt 25 Mark.

In dem Austausch-Instrument zwischen Kursachsen und Hessen vom Jahre 1619 hatten sich die Gemeinden Viernau, Benschhausen und Mehli's Huterechte in den angrenzenden Forstorten des Amtes Hallenberg vorbehalten und wurden für Viernau und Benschhausen je 1 Thlr. und für Mehli's 2 Thlr. Triftgeld bezahlt. Diesen Rezeß zu wahren, berief der hessische Amtmann von Hallenberg alle sieben Jahre die hessischen, kursächsischen und sachsen-gothaischen Forstbeamten und Hirten dieses Distrikts nach dem gothaischen Orte Mehli's und untersuchte, „ob dem Rezeß gemäß die Hute abgelaufenen Jahres so betrieben, als die Einbindung dato rezeßmäßig geschehen.“

Die Kosten dieses Gerichtstages trug seit 1764 die Gemeinde Mehli's, und ist dieser Tag als Mehli'ser Hirtenzeche in Erinnerung geblieben.* Mit geringer Unterbrechung ist er zum letzten Mal 1825 gehalten worden, und der bedeutenden Unkosten halber eine Ablösung dahin erfolgt, daß die Gemeinde Mehli's jährlich 4 Thlr. Hutegeld nach Steinbach, 1 Thlr. 2 g. Gr. dem jedesmaligen Förster in Steinbach, 1 Thlr. 8 g. Gr. den Forstläufern daselbst für Abbindung der Hute und alle sieben Jahre 4 Thlr. zu einer Zeche für die Hirten, Ortsvorstände und Forstläufer zu zahlen hatte.

Da die Huteberechtigung nach „Forstkonvention“ stattfand, so war von der Einsicht der Forstbehörde Vieles abhängig, und fanden Bestimmungen über die Brache und Schonung der Schläge

*) Es ging da hoch her und wurde aus einem von Herzog Friedrich III. von Gotha dazu gestifteten silbernen Becher die Gesundheit der Landesherren getrunken.

frühzeitig ihren Weg. Die älteste Bestimmung spricht von fünf Jahren Schonung der jungen Pflanzung. Die Brache dauerte unter der hessischen Regierung mehrere Jahre, und gaben diese Schläge die besten Huten ab. Dies hat sich seit dem gothaischen Besitz geändert, wo eine intensivere Ausnutzung des Waldareals (ein Jahr Brache) Platz gegriffen hat, was von landwirthschaftlicher Seite um so schwerer empfunden wird, als die räumliche Grenze landwirthschaftlicher Nutzung gezogen ist. Ebenso beengend für die Landwirthschaft ist der erschwerte forstfreie Bezug von Waldstreu, der in hessischer Zeit jährlich zwei bis dreimal freigegeben (aufgethan) wurde. Aus denselben forstwirthschaftlichen Gründen wurde dieser Bezug in gothaischer Zeit eingestellt. Das Einholen der Streu außer dieser Zeit wurde früher mit Waldarbeiten (Waldbuße) geahndet, während dies jetzt als Forstdiebstahl angesehen wird und im Recidiv mit Gefängnißstrafe bedroht ist. So ist der Betrieb der kleinen Landwirthschaft ein schwieriger und mißlicher geworden.

Zu Rodungen wurden von der Forstbehörde Walddistrikte gegen „Rottlandzehnt“ auf Erbpacht gegeben, und sind in der Zeit von 1723—1826 in den Gemeindebezirken Steinbach 315, Ober Schönau 178 und Unter Schönau 168 Acker gerodet worden. Aber auch nach dieser Zeit wurde 1834 an der Wöfz, 1850 am Hellenberg, Zimmerberg und Lautenberg urbares Land gewonnen.

Die letzte große Rodung im Gemeindebezirk Steinbach war im Kirchberg, wo 1860 ein Gemeindebestand von Kiefern abgetrieben, die Fläche in 1 Maß-Acker parzellirt und in Erbpacht (1 Maß = 2 später 3 Mark) gegeben wurde.

Schließlich sei noch eines Nebenamtes der Forstbeamten gedacht, das auf einem herrschaftlichen Gefäll beruhende „Geleitgeben.“ Es waren 1610 von Schmalkalden aus 8 Geleitwege eingerichtet, von denen hier erwähnt seien: einer nach Lambach bis zum Ausspannplatz am Nesselberg, einer über den Bürgerwald nach dem Rosengarten über die „bloße Loibe“ und einer nach Schwarza über Viernau. Das Geleitgeld wurde auch noch erhoben, als die Sicherheit der Wege das Geleit der Forstknechte nicht mehr nöthig machte.

Unter den Geleitwegen fand sich keiner über den „Kennissteig“ angeführt. Dieser Grenzweg, auch „Kennisweg“ genannt, der über die Firn des Thüringer Waldes 220 Kilometer lang führt, beginnt

bei dem Zusammenfluß der Hürsel und Werra bei Eisenach und endigt bei dem Dorfe Blankenstein an der Saale. Ein Theil dieses Weges im Amte Hallenberg hieß die „bloße Loibe“, von dem Viehhof zur „bloßen Loibe“ (Neuhof, bei Rotterode) beginnend, wegen der zeitigen bloßen Kuppen mit freier Aussicht so genannt, bis zum Beerberg. Dieser Weg ist durch die zahlreichen, auf Steinwurfweite auseinanderstehenden Grenzsteine, die mit Jahreszahlen aus vier Jahrhunderten versehen sind, als Grenzweg genügend gekennzeichnet, an manchen Stellen mit Wagen schwer zu passiren, hat aber mit der Zeit einige Strecken chaussirt erhalten (z. B. vom Heuberg zum Inselsberg), auch Parallelwege veranlaßt. Das ist Alles, was auf eine frühere Benutzung als Verkehrsweg hinweist; man braucht kaum noch anzuführen, daß der lange liegende Schnee seine Verwendung sehr einschränkt, daß keine Geleit- und Ausspannstellen vorhanden, auch keine Trümmer solcher Stellen zu finden sind. Als Grenzweg hatte er aber, mit dem Rämme des Thüringer Waldes gehend, eine große Bedeutung, da er Thüringen von Franken trennte, und soll der Sage nach von Karl dem Großen schon angelegt sein. Sicher ist, daß Bonifacius die Eintheilung seiner Diözesen Würzburg und Mainz nach dieser Grenze vornahm, wenn auch damals dieser Name nicht genannt wurde.* In dem schon mehrfach erwähnten Kaufbrief von 1330 zwischen den Dynasten von Frankenstein und dem Grafen Berthold von Henneberg kommt der Kennstiege auch vor, indem der dortige Jagdbezirk bis zum Nesselhof am Kennstiege mitverkauft wurde. Später kommt der Name dann mehr erwähnt vor. Er soll von Rain (Grenze) sich ableiten, doch will Geisthirt ihn von einem früheren Dorf bei dem Nesselhof unweit des Wiginwaldes, „Kennestiege oder Kynestig“, ableiten.

Forstbeamte zu Steinbach und Oberschönau.

Die beiden Verwaltungen bestanden schon 1641, da gelegentlich einer Grenzregulirung an der Werra bei der Todtenwarth die Förster Hans Wirth aus Steinbach und Quirinus Stübing aus Oberschönau genannt wurden. Letzterer war noch 1670 in Oberschönau. In Steinbach war Jost Kleinsterber (1632) vorhergegangen.

Aus dem 18. Jahrhundert sind folgende Beamte anzugeben:

Steinbach: Lorenz Hessenmüller, Johannes Schäfer, Zielfelder, Stein, Lampemann.

*) Die Landgrafen von Thüringen beritten ihn als Rundgebung der Ueberrahme ihrer Herrschaft.

Oberschönau: Zu Ende des 17. Jahrhunderts war die Dienststelle nach Unterschönau verlegt worden und amtierten dort Wachs und Schäfer bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. Dann kam die Forstei wieder nach Oberschönau zurück und sind zu nennen: Kleinstauber, Johann Wilhelm Stein, Schmalhaus, Lud.

Aus dem 19. Jahrhundert sind folgende Beamte zu nennen:

Steinbach: Recks, Schminke, Simmer, Rehr, Lipsius, Wilharm, Kalenser, Härter, Kästner.

Oberschönau: Lud, Zilcher, Henning, Kornelius, Dehnert, König, Ortleb, Bromeyer.

